



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1 I  
21.11.2018

Unser Zeichen  
C5-0016-2-71 SIEB

München  
04.01.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 21.11.2018  
betreffend Ermittlungsergebnisse zu mehreren tätlichen Angriffen eines  
26-jährigen Syrers in Coburg am 28.10.2018**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Zu 1.a):*

*Warum wurde über den Vorfall erst nach mehr als 2 Wochen berichtet und der  
Zeugenaufruf ebenso erst mit mehr als zweiwöchiger Verspätung veröffentlicht?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken wurde bereits am Tattag  
(Sonntag, der 28. Oktober 2018) durch die Polizeiinspektion Coburg in einer Pres-  
semitteilung über den Vorfall berichtet. Die Pressemitteilung wurde von verschie-  
denen regionalen Medien aufgegriffen.

Eine weitere Pressemitteilung erfolgte am Dienstag, den 13. November 2018,  
ebenfalls durch die Polizeiinspektion Coburg, nachdem im Zuge der Ermittlungen  
bekannt geworden war, dass der Tatverdächtige bereits vor der Tat am 28. Okto-  
ber 2018 zwei Frauen geschlagen haben soll. In dieser Pressemitteilung wurde

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um einen Nachtrag zum Pressebericht vom 28. Oktober 2018 handelt.

*Zu 1.b):*

*Konnte der Täter identifiziert werden?*

Nach Mitteilung des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken konnte der Tatverdächtige im Zuge der sich dem Tatgeschehen unmittelbar anschließenden polizeilichen Ermittlungen eindeutig identifiziert werden.

*Zu 2.a):*

*Wenn ja, wurde er festgenommen?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken erfolgte keine Festnahme. Alle gebotenen und rechtlich möglichen polizeilichen Maßnahmen wurden durchgeführt.

*Zu 2.b):*

*Seit wann sitzt er ggf. in U-Haft?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken befindet sich der Tatverdächtige aktuell nicht in Untersuchungshaft.

*Zu 2.c):*

*Wenn nein, wurde ein Haftbefehl beantragt?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken wurde kein Haftbefehl gegen den Tatverdächtigen beantragt. Die mit Nachdruck geführten polizeilichen Ermittlungen dauern derzeit noch an und werden in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Coburg geführt, sodass die Beantragung eines Haftbefehls zwar bislang nicht erfolgte, in Abhängigkeit von zukünftigen Ermittlungsergebnissen jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

*Zu 3.a):*

*Im Falle dass der Täter identifiziert wurde, welchen Aufenthaltsstatus genießt er?*

Der Tatverdächtige ist als anerkannter Flüchtling im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

*Zu 3.b):*

*Wurde er bereits wegen ähnlicher Delikte straffällig?*

Im Bereich der Bayerischen Polizei ist der Tatverdächtige bislang nicht polizeilich in Erscheinung getreten.

*Zu 3.c):*

*Besteht bereits ein Abschiebebegehren gegen ihn?*

Gemäß § 58 Absatz 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Nachdem der Betroffene, wie zu Frage 3.a) ausgeführt, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, liegen die Voraussetzungen für eine Abschiebung aktuell nicht vor.

*Zu 4.:*

*Wo hält sich der Täter üblicherweise auf (z.B. Stadt/Landkreis etc.)?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken liegt der Hauptwohnsitz des Tatverdächtigen im melderechtlichen Sinne in der Stadt Coburg.

*Zu 5.a):*

*Um welche Art Übergriff auf die beiden Frauen handelt es sich?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken liegt der Verdacht einer Körperverletzung vor.

*Zu 5.b):*

*Wurden diese als Zeuginnen vernommen?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken blieb der Zeugenaufruf im Rahmen der Pressemitteilung vom 13. November 2018 ohne Resonanz. Die beiden geschädigten Frauen konnten bislang nicht identifiziert und daher nicht vernommen werden.

*Zu 6.a):*

*War der Täter den Frauen bekannt?*

Dazu liegen beim Polizeipräsidium Oberfranken bislang keine Erkenntnisse vor, vgl. Antwort zu Frage 5.b).

*Zu 6.b):*

*Richtete sich die Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen?*

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Tatverdächtige eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen begangen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär